



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.980/14-Pr.7/88

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Parlament
1016 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Wasserrechtsgesetz
 1959 geändert wird;
 Ressortstellungnahme

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher/5435

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	76
Datum:	2. JAN. 1989
Verteilt:	1989-01-9 lieb
30.12.1988	

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungs-
 gesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beeirt sich das Bundes-
 ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf
 eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz ge-
 ändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 29. Dezember 1988

Für den Bundesminister:

Jelinek

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Peyrel



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.980/14-PI.7/88

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222 /7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreich

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

im Hause

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

30.12.1988!

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert
wird;

Ressortstellungnahme

zu do. Zl. 18.450/173-I B/88 vom 26.9.1988

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beeht sich das ho. Ressort folgendes mit-
zuteilen:

A. Allgemeines

I. Das ho. Ressort teilt die Ansicht, daß Verbesserungen im Interesse des Umweltschutzes in allen Bereichen erforderlich sind. Ein Gesetzes-
text dient diesem Ziel jedoch nur dann, wenn mit einiger Sicherheit
erwartet werden kann, daß seine Bestimmungen auch vollzogen werden
können. Dies dürfte jedoch nach ho. Auffassung bei vielen Bestimmungen
des vorgelegten Entwurfes nicht der Fall sein, weil sie nicht deut-
lich genug formuliert sind. Aus diesem Grund bestehen dagegen auch
starke Bedenken im Hinblick auf das neue Umweltstrafrecht, das an die
verwaltungsrechtlichen Bescheide anknüpft.

II. Am deutlichsten zeigen sich die oben dargestellten Probleme im Zu-
sammenhang mit der Bewilligung von Großprojekten durch Abschaffung der
Einrichtung des bevorzugten Wasserbaus.

Wie in den Erläuterungen (siehe Seite 9 ff) ausgeführt ist, besteht das
Rechtsinstitut des "bevorzugten Wasserbaus" - mit einer Unterbrechung

./.

- 2 -

von vier Jahren - seit 1914 und hat nicht nur den Ausbau der Wasserkräfte, sondern auch den raschen Ausbau der Wasserversorgungsanlagen und Wasserreinigungsanlagen ermöglicht und ist im Bereich des Hochwasserschutzes und der Wildbach- und Lawinenverbauung von Bedeutung. Es ist laut Judikatur des Verfassungsgerichtshofes rechtlich und verfassungsmäßig unbedenklich. Sein Fortfall bedeutet für manche wasserwirtschaftlich sehr bedeutsame Vorhaben erhebliche Erschwernisse (siehe Seite 36 2. Absatz der Erläuterungen). Seine Abschaffung wird lapidar damit begründet, daß dies aus der politischen Situation heraus geboten sei (siehe Seite 4, letzter Absatz der Erläuterungen). Das Argument, daß das dreistufige Verfahren (Bevorzugungserklärung - Bewilligung - Enteignung/Entschädigung) in der Praxis vermehrt zu Schwierigkeiten führt (siehe Seite 10, 1. Absatz der Erläuterungen), ist wenig überzeugend, da die Schwierigkeiten ohne dieses Verfahren noch größer gewesen wären. Dasselbe gilt für den Hinweis, daß es auch schon im Bevorzugungserklärungsverfahren erhebliche Verzögerungen gegeben hat. In diesem Zusammenhang sei auch bemerkt, daß sich bei Wegfall dieses Rechtsinstitutes - sofern dies nicht überhaupt eine Unvollziehbarkeit von Bewilligungsverfahren für Großprojekte zur Folge hat - jedenfalls ein erheblich größerer Verfahrensumfang und damit auch ein Mehrbedarf an diese Verfahren vollziehenden Beamten ergeben würde. Das ho. Ressort vermag sich also dem Hinweis im Vorblatt, daß der mit dieser Novelle verbundene Mehraufwand nicht ins Gewicht fallen würde, nicht anzuschließen.

Entsprechend diesen Überlegungen kann daher aus ho. Sicht der Abschaffung des Rechtsinstitutes des "bevorzugten Wasserbaus" nur unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Neudefinition der Parteistellung:

In Relation zu anderen Rechtsbereichen enthält das Wasserrechtsgesetz einen äußerst weiten "Parteienbegriff". Gemäß § 102 WRG sind u.a. Parteien diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte sonst berührt werden, wobei auch das Grundeigentum inklusive Grundwasser als geschützte Interessen der Parteien gelten. Nach der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Hamburg, Oberaudorf-Ebbs) liegt eine Beeinträchtigung des Grundeigentums bereits dann vor, wenn eine Veränderung im Grundwasserhaushalt ein-

- 3 -

treten könnte, wobei die behauptete Möglichkeit für die Parteistellung maßgeblich ist. Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind alle Parteien der Behörde vom Bewilligungswerber bekanntzugeben (§ 103 WRG). Entsprechend dem sich aus dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 102 WRG ergebenden Parteibegriff hätte dies zur Folge, daß bei einem Vorhaben, auf das nicht die Begünstigungen des bevorzugten Wasserbaus Anwendung zu finden haben, vom Bewilligungswerber alle Grundstückseigentümer bzw. möglicherweise sogar Nutzungsberichtigten von Grundstücken bekanntzugeben sind, deren Grundstücke durch eine, möglicherweise auch geringe, Hebung oder Senkung des Grundwasserspiegels beeinträchtigt werden könnte. Dieser Personenkreis kann jedoch vom Bewilligungswerber nicht erfaßt werden, da etwa auch die Behauptung, daß durch eine allfällige Hebung des Grundwasserspiegels auch die Feuchtigkeit in Kellerräumen bewirkt bzw. erhöht wird, bereits zu einer Begründung der Parteistellung führen könnte.

Es muß unbedingt darauf bestanden werden, daß der Personenkreis, dem im wasserrechtlichen Verfahren Parteistellung zukommt, nur auf jene Beteiligten im Projektsbereich, das ist jener Bereich, in dem die Baumaßnahmen erfolgen sollen, eingeschränkt wird. Für sonstige Personen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden, oder deren Rechte (Grundstückseigentum; Grundwasser) sonst berührt werden, soll grundsätzlich nur eine Stellung als Beteiligte vorgesehen werden. Im Rahmen eines neu zu schaffenden Ediktalverfahrens sollte jedoch auch diesem Personenkreis die Möglichkeit eröffnet werden, seine Interessen (insbesondere Entschädigungsansprüche) für mögliche Beeinträchtigungen zu wahren. Eine Aufrechterhaltung der Parteistellung dieses weiten Personenkreises, unter gleichzeitiger Abschaffung des Rechtsinstitutes des bevorzugten Wasserbaus würde künftig die Durchführung von Großvorhaben unmöglich machen.

2. Trennung zwischen Enteignungs- und Entschädigungsverfahren:

Ein weiteres Problem, das die Realisierung von Großbauvorhaben zwar nicht gänzlich unmöglich, jedoch deren Realisierung über Jahre hindurch verzögern könnte, ist der mit dem Entfall des "bevorzugten Wasserbaus" bewirkte Ausschluß der Inangriffnahme eines Projektes vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens. Die im Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 13.9.1988, Zl. 18.450/154-I/B/88, in Aussicht genommene Schaffung einer sukzessiven Zuständigkeit der Ge-

- 4 -

richte bei Entschädigungsverfahren im Rahmen des Wasserrechtes wird nach ho. Einschätzung nicht unerhebliche Verzögerungen beim Abschluß des Entschädigungsverfahrens bewirken. Zieht man weiters in Betracht, daß bei Großprojekten mitunter eine Reihe von Entschädigungsverfahren zu führen sind, ergibt sich, daß ein Zuwarten mit der Inangriffnahme eines Projektes bis zum Abschluß aller Entschädigungsverfahren zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung bei der Realisierung eines Projektes (bzw. zu überhöhten Forderungen der Grundstückseigentümer der zu enteignenden Grundstücke) führen kann. Es muß darauf bestanden werden, daß die im Wasserrechtsgesetz vorgesehene Trennung von Bewilligungsverfahren und dem Verfahren zur Genehmigung und Einräumung von Zwangsrechten (Festlegung der Art und des Umfangs der Zwangsrechte sowie Entschädigungsverfahren) auch künftig bei Großprojekten weiter beibehalten wird. Damit im Zusammenhang stehend muß unbedingt auch die Möglichkeit weiterhin aufrecht erhalten bleiben, die Inangriffnahme von Großprojekten sowie damit im Zusammenhang stehende notwendige Eingriffe in fremde Rechte zumindest vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens zu gestatten (einstweilige Verfügung). Die im Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgesehene Einschränkung bezüglich der Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung wird aus ho. Sicht nachdrücklich abgelehnt. Auf die Ausführungen im besonderen Teil (§ 122 Abs.3) wird hingewiesen.

3. Verfahrenskonzentration:

Es wird weiters die Ansicht vertreten, daß die durch die Erklärung zum bevorzugten Wasserbau bewirkte Verfahrenskonzentration zumindest für jene wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren beizubehalten wäre, in denen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in 1. Instanz tätig ist. Allenfalls könnte das Rodungsverfahren einem eigenen Verfahren vorbehalten werden, wobei jedoch auch hier bei Großprojekten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft 1. Instanz sein sollte.

III. Nach § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 120, über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung hatte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten des

- 5 -

Wasserrechts das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Energie- wirtschaft und Elektrifizierung herzustellen, "wenn die beabsichtigte Entscheidung oder bauliche Maßnahme wichtige Interessen, die dieses Bundesministerium wahrzunehmen hat, offenkundig berührt".

Diese Mitkompetenz des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung ist in der Folge letztlich auf das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, das die Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft besorgte, übergegangen.

Durch § 17 Abs. 2 Z 42 des Bundesministeriengesetz, BGBl.Nr. 389/1973, wurde das erwähnte Bundesgesetz, BGBl.Nr. 120/1946, zur Gänze außer Kraft gesetzt. Sein § 2 Abs. 4 wurde durch ein offensichtlich legalistisches Versehen nicht aufrecht erhalten.

Seit Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes mit 1. Jänner 1974, erfolgte daher die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem ho. Ressort in wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere die weiterhin praktizierte formelle Herstellung des Einvernehmens bei wasserrechtlichen Bescheiden, die die Elektrizitätswirtschaft berühren, lediglich aufgrund des nicht eindeutigen Wortlautes der Vollzugsklausel des Wasserrechtsgesetzes (§ 144 WRG).

In seinem Erkenntnis vom 30. April 1985, Zl. 84/07/02-65, hat der Verwaltungsgerichtshof jedoch ausgesprochen, daß die bisher praktizierte formelle Herstellung des Einvernehmens bei energierelevanten Entscheidungen ohne gesetzliche Grundlage erfolge.

Aufgrund dieses Erkenntnisses sollte daher die in Aussicht genommene Novellierung des Wasserrechtsgesetzes unbedingt zum Anlaß genommen werden, eine Mitwirkung des ho. Ressorts bei der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes vorzusehen.

Dies könnte etwa durch folgende Formulierung in der Vollzugsklausel des Wasserrechtsgesetzes (§ 144) erfolgen:

"§ 144. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der zu einzelnen Bestimmungen erlassenen Ausführungsgesetze der Länder ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut. Insbesondere hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen, wenn die beabsichtigte

- 6 -

Entscheidung oder bauliche Maßnahmen wichtige Interessen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, insbesondere der Elektrizitätswirtschaft und deren Planung, berührt.

Durchführungsverordnungen, die sich".

Das ho. Ressort ersucht im Hinblick auf die vorstehend umrissenen Problemkreise um Aufnahme interministerieller Gespräche jedenfalls noch vor Ausarbeitung der Regierungsvorlage.

B. Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. I Z 1 (§ 8a):

Die Definition des Gewässerschutzes im Abs. 1 mit "Erhaltung des Gefälles, des Laufes und der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers, des Gewässerbettes und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie dem Schutz des Grundwassers" ist sehr umfassend und kann bei Wasserkraftwerken, die gestaltend in ein Gewässer eingreifen müssen, behindernd bis ausschließend wirken.

Vorgeschlagen wird daher, den Gewässerschutz allgemein auf die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers sowie der Uferbereiche und auf den Schutz des Grundwassers zu beziehen.

Entsprechend diesen Überlegungen wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Unter Schutz des Gewässers wird die Erreichung der ökologischen Funktionsfähigkeit unter Wahrnehmung der übrigen öffentlichen Interessen gemäß § 105 verstanden."

Zu der im Abs. 2 vorgesehenen Definition des Standes der Technik ist zu bemerken, daß sie nicht mit der Legaldefinition des § 71a der Gewerbeordnung 1973, BGBI.Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBI.Nr. 399, übereinstimmt.

Diese Abweichung ist jedoch von entscheidender Bedeutung, da gemäß § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1973 den Gewerbebehörden die Pflicht zur Wahrnehmung des Schutzes der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen durch gewerbliche Betriebsanlagen obliegt, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. Im Hinblick darauf, daß gewerbebehördliche Vorschreibungen zum Schutz der Gewässer in Betriebsanlagenverfahren nach dem Stand der Technik

- 7 -

gemäß § 71a GewO 1973, Maßnahmen aufgrund des Wasserrechtsgesetzes 1959 hingegen nach dem Stand der Technik entsprechend der Definition des § 8a Abs. 1 des Entwurfes zu beurteilen wären, sollte die Begriffsbestimmung des Standes der Technik der in der Gewerbeordnung 1973 enthaltenen Definition angeglichen werden.

Da die Legaldefinition des § 71a GewO 1973 vollinhaltlich der Definition des Standes der Technik im § 2 Abs. 2 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, entspricht, ist es auch unzutreffend, wenn in den Erläuterungen zu § 8a Abs. 2 ausgeführt wird, daß Abweichungen von Definitionen z.B. im Luftreinhalterecht sachlich bedingt sind.

Vielmehr sollte – zumindest im Bereich der Bundeskompetenzen – eine Vereinheitlichung dieser Gesetzesbegriffe im Sinne der Klarheit und Einheitlichkeit der gesamten Rechtsordnung angestrebt werden. Gegebenenfalls könnten im vorgelegten Entwurf besondere wasserwirtschaftliche Komponenten zusätzlich berücksichtigt werden.

Es müßte jedenfalls klar erkennbar sein, welche technischen Anforderungen eine Anlage erfüllen muß und zu welcher Zeit diese gegeben sein müssen, weil sich der Stand der Technik zwischen Planungs-, Ausführungs- und Betriebsphase rasch ändern kann.

Im Absatz 2, Ende des vorletzten Satzes wird folgende Textänderung vorgeschlagen: statt "..... möglich erscheint." - sollte es "..... möglich ist." heißen.

Gegen Abs. 3 bestehen insoweit Bedenken, als sich dadurch vor allem bei den §§ 13a, 13b und 13c des Entwurfes, insbesondere bei den geforderten Anpassungsmaßnahmen echte Probleme ergeben können; es stellt sich dann nämlich die Frage, ob bei Vorliegen einer Verordnung im Sinne des § 8a Abs. 3 des Entwurfes sich außerhalb der Verordnung – wenn faktisch möglich – rechtlich noch eine Möglichkeit einer Anwendung des letzten Satzes des § 8a Abs. 2 ergibt.

Nach Abs. 3 wären nicht nur erste Schritte in Richtung einer Festlegung verbindlicher Emissionsnormen möglich, sondern auch eine generelle Festlegung von Restwasserführungen bei Wasserkraftwerken. Hiezu muß aus energiewirtschaftlicher Sicht betont werden, daß von einer derartigen Maßnahme immerhin rd. 38% des ausgebauten und in Bau befindlichen Wasserkraftpotentials Österreich betroffen ist (bestehende Speicherkraft-

- 8 -

werke und Ausleitungskraftwerke: 13.000 GWh pro Jahr). Nach Fließgebieten betrachtet, zeigt sich, daß im Donaueinzugsgebiet zwar nur rd. 12% des Potentials betroffen sein könnten, während aber etwa im Rhein-einzugsgebiet, wo fast ausschließlich Speicherkraftwerke vorhanden sind, immerhin 91% des Potentials beeinflußt wäre. Im Mur- und Raabgebiet sind es 75%, im Traungebiet 42%, im Salzachgebiet 77% und im Inn-, Lech- und Isar Gebiet 62%. In Ermangelung konkreter Festlegungen können zwar noch keine Aussagen über effektive Energieverluste durch erhöhte Pflichtwasserabgaben gemacht werden, aber in Anlehnung an vergleichbare Untersuchungen in der Schweiz, wo, ausgehend von einer ähnlichen Gesetzesinitiative, eine jährliche Energieeinbuße im Mittel von 3.800 GWh errechnet wurde, kann durchaus ein Wert von 1.000 GWh als realistisch angesehen werden. Volkswirtschaftlich betrachtet entsprechen 1.000 GWh nach der Substitutionsmethode (hypothetische Erzeugung von Wasserkraftenergie in kalorischen Kraftwerken) einem notwendigen Einsatz von 200.000 t Heizöl, und damit einer Erhöhung der Auslandsabhängigkeit in der Energieversorgung. Auch die damit verbundenen Konsequenzen für die Umwelt sollen nicht unerwähnt bleiben, ganz abgesehen von den betriebswirtschaftlichen Konsequenzen durch die Verminderung der Erlöse, die bei Gestehungskosten an Speicherenergie von rd. 2 S je KWh bei einer Energieeinbuße von 1.000 GWh immerhin 2 Mrd. Schilling pro Jahr entsprechen. Es muß daher bereits beim derzeitigen Stand der Überlegungen auf die energie- und volkswirtschaftlichen Konsequenzen derartiger Maßnahmen hingewiesen werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß die bei Neuanlagen geforderten Restwassermengen so hoch sind, daß diese, auf Altanlagen angewendet, zumindest zeitweilige Betriebsstilllegungen zur Folge haben könnten.

Wie z.B. aus einem Kommentar zur Forschungsarbeit "Restwassererfordernisse aus limnologischer Sicht" hervorgeht, ist für den dort untersuchten Bachtypus (Tiroler Gebirgsbach) eine Dotierwassermenge von weniger als 10% des niedrigsten Monatsmittelwerts für die weitgehend ungestörte Aufrechterhaltung der Bachbiozönose völlig ausreichend. Heute hingegen werden von den Amtssachverständigen im Rahmen des Be-willigungsverfahrens Restwassermengen mit ca. 5- 10-fachem Wert ohne Berücksichtigung wirtschaftlicher Untersuchungsergebnisse vorgeschrieben.

- 9 -

Zu Art. I Z 2 (§ 13 Abs. 1):

In dieser Bestimmung sollte im letzten Satz auch auf die Wirtschaftlichkeit Rücksicht genommen werden.

Zu Art. I Z 3 (§§ 13a, 13b, 13c):

Die Bestimmungen der §§ 13a und 13b werden aus ho. Sicht abgelehnt, weil sie im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich unklar formuliert sind und daher nicht vollziehbar scheinen. Einer Bestimmung über nachträgliche Anpassungsmaßnahmen könnte nur dann zugestimmt werden, wenn die Voraussetzungen dafür im Gesetz genau festgelegt sind und wenn eine derartige Maßnahme mit Bescheid vorgeschrieben wird. Wie schon im Allgemeinen Teil ausgeführt, sind derart klare Gesetzesbestimmungen im Hinblick auf das neue Umweltstrafrecht unbedingt erforderlich.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen bemerkt:

Zu § 13a Abs. 1 bis 3:

Die im Abs. 1 normierte Verpflichtung des Wasserberechtigten - ungeteilt des verliehenen Rechtes (!) - in Form einer self-executing-Anpassung ständig den Stand der Technik zu beobachten und selbstständig danach die "erforderlichen" Anpassungen vorzunehmen, öffnet der Rechtsunsicherheit Tür und Tor und ist für die überwiegende Mehrheit der Wasserberechtigten in technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht schlichtweg unzumutbar. Diese "dynamische Anpassung" an den geänderten Stand der Technik ist - bei aller Wertschätzung gegenüber der Intention einer Bestimmung, die die Eigenverantwortung und Selbständigkeit des Unternehmers betonen will - aufgrund der enormen Rechtsunsicherheit, die damit für den Normadressaten verbunden ist, strikt abzulehnen. Diese Rechtsunsicherheit ist insbesondere im Hinblick auf das neue Umweltstrafrecht untragbar und inakzeptabel.

Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung dieser Entwurfsphrase wird festgehalten, daß das Wort "oder" in dem Textzusammenhang "nach dem Stand der Technik möglich oder sind wesentliche Verbesserungen" durch "und" zu ersetzen ist. Darüber hinaus fällt auf, daß hinsichtlich der erforderlichen Anpassung von "zumutbaren Schritten", aber nirgends vom "zumutbaren Umfang" die Rede ist. Gerade der "zumutbare Umfang" muß zum Schutz vor unbilligsten Härten in den Gesetzesstext hineinreklamiert werden.

- 10 -

Eine derartige Bestimmung müßte nach ho. Auffassung sehr wohl auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wasserberechtigten berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht einzusehen, warum die in § 13c festgelegte Verhältnismäßigkeit zwar auf die Bestimmungen des § 13b, nicht aber auf die Anpassungsvorschriften des § 13a anzuwenden ist.

Die Kriterien, die eine Anpassungspflicht auslösen, sind sehr allgemein formuliert, und auch die Zumutbarkeit der Anpassungsschritte ist nirgends näher bestimmt. Ständige Recherchen des Standes der Technik und die exakte Einschätzung der "wasserwirtschaftlichen Entwicklung" ist kaum einem Betreiber zumutbar. Es ist daher zu erwarten, daß es zu erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Betreiber und Behörde kommen wird. Dabei hat der Betreiber nicht nur die Folgen des Abs. 2, sondern auch Konsequenzen hinsichtlich des neuen Umweltstrafrechts sowie Schadenersatzverpflichtungen zu gewärtigen. Anstelle des Feststellungsverfahrens nach Abs. 3 könnte die Wasserrechtsbehörde ohne Mehrbelastung daher gleich von vornherein die Anpassung an einen mittels Verordnung eindeutig festgelegten Standard im Einzelfall mit Bescheid vorschreiben. Diese Vorgangsweise wäre nicht nur aus der Sicht der Industrie akzeptabler, sondern wegen ihrer höheren Realisierungschancen auch dem Schutz der Gewässer zuträglicher.

Zu § 13a Abs. 4:

Nach dieser Regelung hat der Wasserberechtigte nach jeweils 20 Jahren mit einem nicht unbeträchtlichen Kostenaufwand zunächst nachzuweisen, daß eine Anlage dem Stand der Technik entspricht. Ein derartiger Nachweis ist bei dem derart weitreichenden und sich in ständiger Entwicklung befindlichen dynamischen Zustand des Begriffes "Stand der Technik" problematisch. Der Betroffene kann nicht konkret erkennen, worüber und in welchem Zeitpunkt der Nachweis erbracht werden muß.

In weiterer Folge hat der Wasserberechtigte eine Anpassung an den Stand der Technik vorzunehmen, soweit dies zumutbar ist. Das heißt, daß der Wasserberechtigte einer Wasserkraftanlage damit rechnen muß, daß er nach rund 20 Jahren wieder umfassende Investitionsentscheidungen treffen muß.

Auch dabei ist zu bedenken, daß bei Maßnahmen des § 13b des Entwurfes der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 13c anzuwenden ist, während diese besondere Verhältnismäßigkeit bei § 13a nicht vorgesehen ist. Man könnte daher bei diesen Formulierungen auch zur Ansicht kommen, daß offensichtlich der Schutz des Lebens nicht so hoch bewertet wird - hier gilt ja eine besondere Verhältnismäßigkeit - wie der Schutz des Gewässers. Es zeigt sich also, daß hier noch gewisse Textänderungen vorgenommen werden sollten, um nicht Wertungsprobleme auszulösen.

Anpassungsmaßnahmen sind zumutbar und vertretbar je nach Dauer des verliehenen Wasserrechts. Bei einer Wasserkraftanlage mit einem auf 30 Jahre verliehenen Wasserrecht (derzeit üblich bei Eigenanlagen) ist eine Anpassungsmaßnahme nach 20 Jahren für die restlichen 10 Jahre jedoch problematisch. Es sollten daher die Bestimmungen über Verbesserungen zum Schutz des Gewässers vor Wasserkraftanlagen bestehender Art in diesem Sinne neu überarbeitet werden.

Eine derartige Bestimmung wäre nur dann sinnvoll, wenn dem Wasserbenutzungsberechtigten eine angemessene Frist für den unveränderbaren Bestand seines Vorhabens garantiert ist; sofern Änderungen - bei Anlagen, die bei Errichtung dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Bewilligung entsprochen haben - unter bestimmten gesetzlich festzulegenden Voraussetzungen unumgänglich erscheinen, sollte besser ein Stufenplan mit für den Benutzer zumutbaren Schritten festgelegt werden. Hinsichtlich der 20-Jahresfrist wäre vom Gesetzgeber der Beginn der Frist eindeutig zu normieren.

Die Bestimmung des Abs.4 im Zusammenhang mit den Absätzen 5 und 6 dürfte eine Fülle von Problemen bringen, nicht nur wirtschaftlicher Natur, sondern auch im Zusammenhang mit den Rechten Dritter und der praktischen Durchführung:

Die geforderten Anpassungsmaßnahmen bei Wasserkraftanlagen im Rahmen einer Wasserwerksgenossenschaft können problematisch werden, weil unter Umständen die eine Maßnahme eines Wasserberechtigten erhebliche Auswirkungen auf den Ober- oder Unterlieger im Bereich des Mühlbaches hat. Weil auch die Berechtigungen für die einzelnen Wasserkraftanlagen zu verschiedenen Zeitpunkten verliehen wurden, könnte daher bei den

- 12 -

sogenannten 20-jährigen Anpassungsmaßnahmen unter Umständen im Hinblick auf den verschiedenen Stand der Technik ein beachtliches "Durcheinander" sich ergeben. Es muß daher bei diesen Anpassungsmaßnahmen auch vorgesehen werden – wenn diese Vorschrift in Kraft treten sollte – daß andere Wasserberechtigte dabei keinen Nachteil erleiden. Dabei müßte vorgesehen werden, daß unter Umständen bei bestimmten Wasserkraftanlagen einheitliche Anpassungsmaßnahmen gesetzt werden dürfen (vgl. auch zu den Übergangsbestimmungen des Art. II).

Ob die der Wasserbenutzung dienenden Anlagen (z.B. der Generator eines Kraftwerks) dem Stand der Technik entsprechen oder nicht, ist in diesem Zusammenhang belanglos; wesentlich ist, ob die Wasserbenutzung selbst diesem Standard gerecht wird oder nicht. Der Nachweis des Standes der Technik sollte sich daher auf die Wasserbenutzung beschränken.

Zu § 13a Abs. 5:

Der letzte Satz dieser Bestimmung sollte besser lauten: "Die Bestimmungen des § 52 werden nicht berührt."

Zu § 13b:

In der Überschrift sollte auf § 105, wo die im Wasserrecht maßgeblichen Interessen aufgezählt erscheinen, Bezug genommen werden. Die Abs. 1 und 2 enthalten eine über den Tatbestand des § 68 AVG 1950 hinausgehende Möglichkeit der Durchbrechung der materiellen Rechtskraft. Zieht das AVG 1950 die Schranke in der Verhinderung von das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen und in der Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen, so geht § 13b weit darüber hinaus. Es stellt sich die Frage, ob eine vom AVG 1950 abweichende Regelung des Gegenstandes im Sinne des Artikel 11 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Findet man mit der wohlformulierten Regelung des § 68 Abs. 2 AVG 1950 tatsächlich kein Auslangen, so wären die abweichenden Regelungen des Abs. 1 und 2 noch dahingehend zu prüfen, ob sie dem Legalitätsprinzip entsprechen. Aus ho. Sicht wird bezweifelt, ob aus diesen Bestimmungen ein individueller Verwaltungsakt in einem konkreten Einzelfall abgeleitet werden kann. Eine Determinierung, in welchen Fällen welche zusätzlichen Maßnahmen vorzuschreiben wären,

- 13 -

ist notwendig. Auch der Begriff "erhebliche Schädigungen der Gewässer" in Abs. 2 scheint zu unbestimmt.

Aus Abs. 3 geht nicht hervor, welche öffentlichen Interessen (1. Zeile) und welche begünstigten Interessen (6. Zeile) gemeint sind. Schließlich sollten zusätzliche Maßnahmen wie gemäß § 13a nur in zutreffbaren Schritten und unter Setzung einer angemessenen Frist vorgeschrieben werden. Weiters sollte die Möglichkeit eines Feststellungsbescheides aus Gründen der Rechtssicherheit für den Wasserberechtigten vorgesehen werden. Zum letzten Satz des Abs. 2 stellt sich die Frage, ob die Einschränkung unmittelbar durch Wegfall ihres Grundes ihre Wirksamkeit verliert oder ob dazu eine behördliche Entscheidung erforderlich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre der zweiten Lösung der Vorzug zu geben.

Zu § 13c:

Die Regelungen des ersten und des zweiten Satzes dieser vorgesehenen Gesetzesstelle stehen in gewissem Widerspruch zueinander. Während der erste Satz inhaltlich im wesentlichen der in der Überschrift grundsätzlich als Zielsetzung vorangestandenen Verhältnismäßigkeit entspricht, wird er durch den zweiten Satz ("vertretbares Verhältnis Bedacht zu nehmen") erheblich abgeschwächt, sodaß der Inhalt unklar bleibt. Gerade bei Bestimmungen, welche erhebliche Bedeutung für verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte besitzen, sollte aus der Sicht des Legalitätsprinzipes eine besondere Sorgfalt aufgewendet werden. In vergleichbaren Zusammenhängen hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12.12.1985, G 225/85 dargetan, daß sich die Exaktheit der einfachgesetzlichen Umschreibung der Kriterien eines Grundrechtseingriffes an der Eingriffsnähe des Gesetzes zu orientieren hat. Wenn demnach ein Materiengesetz typischerweise und regelmäßig in ein Grundrecht eingreift, hat dieses Gesetz die Eingriffskriterien besonders exakt zu umschreiben. Diese Grundsätze wurden in der folgenden Judikatur, wenn auch hier zum Grundrecht gemäß § 8 EMRK, noch bedeutsam betont. Auch auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in den Fällen SUNDAY TIMES sowie SILVER (vgl. EuGRZ 1979, 387 ff bzw. 1984, 147 ff) ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Geht man davon aus, daß das Wasserrechtsgesetz bezogen auf das Grundrecht des Eigentums, als Materiengesetz einzustufen ist, das praktisch in seinem vollen Wortlaut und mit seinem gesamten Inhalt, also regelmäßig

- 14 -

und typischerweise, ins Eigentum, darüberhinaus vereinzelt auch in andere Grundrechte eingreift, muß der vorangeführten höchstgerichtlichen Judikatur in diesem Zusammenhang entsprechende Bedeutung beigemessen werden.

Zu den Worten "erforderlicher Aufwand" sollte zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich klargestellt werden, daß darunter die Kosten für den Inhaber der Anlage zu verstehen sind.

Zu Art. I Z 4 (§ 15 Abs. 1):

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausweitung von Entschädigungspflichten zugunsten von Fischereiberechtigten ist nach ho. Ansicht zu weitreichend. Das Fischereirecht stellt ebenso wie das Jagdrecht ein ius nudum dar und ist naturgemäß nur unter bestimmten Rahmenbedingungen ausübbbar. Darüber hinaus birgt die vorgesehene Verbesserung der Rechtsstellung der Fischereiberechtigten die Gefahr des Mißbrauchs in sich, weil der Fischereiberechtigte mißbräuchliche Einwendungen erheben könnte, um über die so bewirkte Verfahrensverzögerung auch unberechtigte Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Sollte diese Bestimmung dennoch beibehalten werden, so wären zumindest eine Präklusionsfrist und eine Präzisierungspflicht für die Geltendmachung vermögensrechtlicher Nachteile durch den Fischereiberechtigten anläßlich des Bewilligungsverfahrens vorzusehen. Es erscheint auch problematisch, bei einem konsensgemäßen Betrieb einer Anlage, z.B. wenn dem Begehr der Fischereiberechtigten durch Auflagen Rechnung getragen wird, noch Entschädigungspflichten zu statuieren.

Zu Art. I Z 7 (§ 21):

Die novellierte Form des § 21 erzeugt Rechtsunsicherheit: Die Möglichkeit der Behörde, binnen 6 Monaten einen bereits erlassenen Bescheid um die Befristung zu ergänzen, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit unbedingt gestrichen werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 sind Bewilligungen zur Gewässernutzung grundsätzlich zu befristen, wobei nach den Erläuternden Bemerkungen möglichst kurze Befristungen aller Wasserrechte erfolgen sollen. Probleme werden zwar in den Erläuternden Bemerkungen aufgezeigt (hohes Investitionsvolumen für Wasserbenutzungen verlangt lange Befristung), erscheinen jedoch durch den

- 15 -

Gesetzestext selbst ungenügend gelöst. Der Vollziehung steht ein Fristsetzungsrahmen von über 0 bis 90 Jahren zur Verfügung. Es stellt somit eine Ermessensentscheidung der Behörde dar, welche Frist gesetzt wird, ohne daß dieses Ermessen konkretisiert wird. Die ledigliche Bedachtnahme auf den Bedarf des Konsenswerbers erscheint unzureichend. Gerade der Bedarf des Bewerbers (auch hoher Investitionsaufwand) müßte primär die Fristsetzung bestimmen, um eine Rechtsicherheit und Vorhersehbarkeit für den Konsenswerber zu gewährleisten. Der Behörde sind durch die vorliegenden Bestimmungen Spielräume geöffnet, derartige wirtschaftliche Aspekte unzulänglich zu berücksichtigen. Dieses unzulänglich determinierte Ermessen der Behörde, so kurze Fristen zu setzen, daß es einem Konsenswerber wirtschaftlich zu unsicher wird, hohe Finanzmittel einzusetzen, muß aus wirtschaftspolitischen Gründen beanstandet werden.

Es stellt sich überhaupt die Frage, ob die vorgeschlagene Befristung den zu erzielenden Erfolg rechtfertigt. Das Ziel ist nach den Erläuternden Bemerkungen zu § 21 eine geordnete und gedeihliche Entwicklung der Wasserwirtschaft mit einer dem Stand der Technik entsprechenden und den wasserwirtschaftlichen Ansprüchen nicht im Wege stehenden Wassernutzung. Sollte die Möglichkeit klar vorhersehbarer nachträglicher Anpassungsmaßnahmen im Sinne des ho. Vorschlages zu Art. I Z 3 unter Androhung der Rechtsfolgen des § 27 Abs. 4 (Bewillirung kann für verwirkt erklärt werden) festgelegt werden, gewährleistet bereits diese die angeführten Ziele. Eine weitere Beschränkung dieses dinglichen Rechtes der Wassernutzung durch eine grundsätzliche Fristsetzung erscheint daher nicht mehr gerechtfertigt. Eingriffe in dingliche Rechte sind nur durch besondere öffentliche Interessen zu rechtfertigen, wobei zur Durchsetzung dieser Interessen das gelindeste Mittel anzuwenden wäre. Das öffentliche Interesse an einer dem Stand der Technik und der wasserwirtschaftlichen Entwicklung entsprechenden Wassernutzung wird bereits durch die vorgeschlagenen Anpassungsregelungen gewahrt.

Aus ho. Sicht sollte hinsichtlich der Befristung das bestehende Recht (§ 21 in seiner bisherigen Form) erhalten bleiben.

- 16 -

In Anbetracht, daß sich die Dauer von Bergbautätigkeiten (des Unternehmens) von vornherein meist nicht abschätzen läßt und Bergbautätigkeiten nur aufgrund von - verschiedentlich befristeten - Bergbauberechtigungen, bei Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe aufgrund von Gewerbeberechtigungen, ausgeübt werden dürfen, sollte jedenfalls, wie nach der geltenden Rechtslage, die Bewilligungsdauer bei Bergbautätigkeiten auf die Geltungsdauer der Bergbauberechtigungen, bei Vorkommen sonstiger mineralischer Rohstoffe auf die Geltungsdauer der Gewerbeberechtigungen, abzustellen sein.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Abs. 2 stellt die in § 8a Abs.2 festgelegte Definition des Standes des Technik eine außerordentliche Erschwernis dar.

Ein Anspruch auf Wiederverleihung von Wasserrechten sollte auch dann bestehen, wenn die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den allgemein üblichen Verfahrensweisen entsprechen.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist nach ho. Ansicht nicht erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes der Wasserbenutzung kann nämlich nur dann bedeutend sein, wenn sich dadurch die Auswirkungen auf das Gewässer ändern, also nicht etwa bei Änderung des Zwecks "Eigenanlage im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes" in "Stromerzeugungsanlage eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens". Bei einer bedeutenden Änderung der Auswirkungen auf das Gewässer ist aber sowieso gem. § 32 Abs. 2 lit.e des Wasserrechtsgesetzes eine neue Bewilligung erforderlich. Sollte dies jedoch in bestimmten Fällen für unbedingt erforderlich gehalten werden, könnte in diesen für die Änderung des Zweckes der Wasserbenutzung eine Anzeigepflicht mit Untersagungsrecht der Behörde vorgesehen werden.

Hinter dem Wort "öffentliche Interessen" sollte durch eine Zitierung des § 105 klargestellt werden, welche Interessen darunter zu verstehen sind.

Zu Art. I Z 8 (§ 27 Abs. 3):

Die Worte "zur Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers" dürfen nicht entfallen, da sonst auch Wasserversorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen betroffen wären. Bei solchen Anlagen ist es jedoch durchaus denkbar, daß die Anlagen aus verschiedensten Gründen über einen Zeitraum

- 17 -

von mehr als drei Jahren vorübergehend nicht benötigt werden. Damit würden aber auch solche Rechte erlöschen.

Zu Art. I Z 10 (§ 31):

Im Abs. 4 wird im Ergebnis eine Erfolgshaftung statuiert. Denn der Grundeigentümer kann hiernach schon dann zum Kostenersatz herangezogen werden, wenn er Anlagen oder Maßnahmen, von denen in der Folge die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat; seine Zustimmung oder Duldung braucht sich also gar nicht auf die Gefährlichkeit der Anlage oder der Maßnahme beziehen. Der in den Erläuterungen (siehe Seite 29, 2. Abs.) zum Vergleich herangezogene § 4 Abs. 2 des Sonderabfallgesetzes geht nicht so weit, er stellt nur auf die Zustimmung (nicht auf die freiwillige Duldung) des Liegenschaftseigentümers oder seines Rechtsvorgängers zur Nutzung seines Grundes zur Sammlung oder Lagerung von Sonderabfällen ab und setzt damit die Kenntnis des Betreffenden von der Gefährlichkeit dieser Nutzung voraus. Eine Einschränkung dieser Haftung auf den Fall der Zustimmung bei Kenntnis der Gefährlichkeit erscheint daher analog zum Sonderabfallgesetz geboten.

So wird z.B. in vielen Fällen der Leitungsservituten der Grundeigentümer kaum in der Lage sein, festzustellen, ob durch diese Leitungen Gewässerverunreinigungen erfolgen. Die im Abs. 4 nun vorgesehene Verpflichtung würde daher in Zukunft zur Ablehnung von Leitungsführungen durch die Grundeigentümer führen. Besonders krass wird die Haftungsverpflichtung des Grundeigentümers, wenn er für das Verhalten seines Rechtsvorgängers einzustehen hat. In diesem Fall wird jeder Liegenschaftserwerb wohl zu einem glücksspielartigen Rechtsgeschäft.

Die vorliegende Bestimmung ist nach ho. Auffassung auch verfassungsrechtlich bedenklich. (Verletzung des Eigentumsrecht, Artikel 5 StGG.)

Zu Art. I Z 14 (§ 46):

Im Abs. 1 ist die Behandlung des durch Regulierung gewonnenen Grundes und Bodens zum Schutz und zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer vorgeschrieben, nicht jedoch der Adressat dieser Vorschrift genannt. Dieser wird in der Regel bei öffentlichem Wasser- gut der Grundeigentümer, also der Bund sein oder wie bisher das Regulierungsunternehmen. Eine Klarstellung erscheint geboten, wobei, falls

diese Maßnahme dem Regulierungsunternehmen obliegen sollte, dieses zur entsprechenden Verfügung über den gewonnenen Grund und Boden legitimiert werden müßte.

Als wesentlicher Verwendungszweck des Regulierungsneugrundes sollte wie bisher die Entschädigung enteigneter Grundeigentümer im Wege des Naturalersatzes vorgesehen werden.

Es ist nicht klar, was im Abs. 3 unter "bestehenden Nutzungen" (welche über Abs. 1 hinaus eingeschränkt werden sollen) zu verstehen ist, da der gewonnene Grund und Boden ja bis zur Regulierung überhaupt nicht genutzt wurde.

Zu Art. I Z 15 (§ 54 Abs. 2 lit. f):

Diese Regelung, nach der Bewilligungspflichten durch Verordnung festgelegt werden können, ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich.

Zu Art. I Z 16 (§ 54 Abs. 4):

Zunächst stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung überhaupt erforderlich ist. Eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung hat den Charakter einer Verordnung, die daher auch als Maßstab bei der Erlassung von Bescheiden zu gelten hat. Demgemäß bestimmt auch § 54 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes ausdrücklich, daß Ausnahmen von einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung unter bestimmten Voraussetzungen durch einen besonderen Bescheid zugelassen werden können. Es ist daher unklar, in welchen Fällen darüber hinaus durch Bescheid eine Wassernutzung vorgeschrieben werden kann, die im Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Sollte diese Bestimmung dennoch als erforderlich erachtet werden, so wird jedenfalls der letzte Satz, nach dem Bescheide, die einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung widersprechen, innerhalb von sechs Jahren aufgehoben, abgeändert oder mit zusätzlichen Auflagen versehen werden können, entschieden abgelehnt.

Die dabei für den genannten Zeitraum entstehende Rechtsunsicherheit scheint nicht vertretbar, zumal es wohl auf einem Verschulden der Behörde beruhen dürfte, wenn Bescheide wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen widersprechen.

- 19 -

Weiters ist diese Bestimmung, die es in das vollkommen freie Er-
messen der Behörde stellt ("kann"), ob und wann sie eine derartige
Durchbrechung der Rechtskraft innerhalb der sechs Jahre vornimmt,
nach ho. Ansicht im Hinblick auf Art. 18 B-VG verfassungswidrig.
Diese Bestimmung deutet darauf hin, daß dem Planungsinstrument
einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Wasserrechtsgesetz
ein höherer Stellenwert gegeben werden soll. Dies zeigt sich auch
darin, daß für den Bereich der Donau östlich von Greifenstein die
Oberste Wasserrechtsbehörde vor Verhandlung eines Kraftwerksprojektes
beabsichtigt, hier eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung zu
treffen. Vor diesem Hintergrund erscheint es daher zweckmäßig zu
sein, die in § 54 Wasserrechtsgesetz beispielhaft aufgezählten In-
halte einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung durch eine
Konkretisierung zu präzisieren (vorstellbar wäre, z.B. bei einer
Widmung des Gewässers für die Energiegewinnung, die Festlegung der
Anzahl der Kraftwerksstufen).

Zu Art. I Z 17 (§ 55):

Gem. Abs. 1 ist der Landeshauptmann das wasserwirtschaftliche Planungs-
organ, nach § 55 Abs. 1 in seiner bisherigen Form hatte der Landes-
hauptmann ein geeignetes Organ mit der Zusammenfassung aller wasser-
wirtschaftlichen Planungsfragen zu betrauen. Der Landeshauptmann kann
also laut Gesetzestext gleichzeitig Wasserrechtsbehörde sein und
Partei als wasserwirtschaftliches Planungsorgan (§ 102 Abs. 1 lit.e)!
Diese Doppelfunktion ist rechtspolitisch bedenklich.

Die Anzeigepflicht an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nach Abs. 3
in Verbindung mit der im Regelfall vorgesehenen vorläufigen Über-
prüfung (§ 104) lassen eine Verfahrensverzögerung befürchten. Dazu er-
gibt sich die Frage, ob in Zukunft zusätzlich noch ein Bürgerbeteili-
gungsverfahren eingeführt wird.

Diese Bestimmung dürfte den Antragsteller überhaupt überfordern, weil
dieser die Grundzüge seines Vorhabens nur nach seinem Wissenstand
(bzw. dem seines Planers) darlegen kann. Die Entscheidung und die
Vorarbeiten hiefür, ob und inwieweit ein Vorhaben anderen wasserwirt-
schaftlichen Planungen zuwiderläuft, sollte aber Aufgabe des wasser-

- 20 -

wirtschaftlichen Planungsorganes oder der Wasserrechtsbehörde sein. Schließlich wäre klarzustellen, wann die Anzeige an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan spätestens zu erfolgen hat, und innerhalb welcher Frist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan das Ergebnis der Prüfung dem Einschreiter mitzuteilen hat. Bei der Festlegung dieser Fristen wäre auf die Vermeidung unnötiger Verzögerungen von Genehmigungsverfahren Bedacht zu nehmen.

Das Verhältnis des Abs.4 zu § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1973 ist unklar: Wie bereits zu Art. I Z 1 des Entwurfes ausgeführt wurde, haben die Gewerbebehörden den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen durch gewerbliche Betriebsanlagen zu wahren, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist (§ 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1973).

Diese Bestimmung wurde aus Gründen der Verwaltungsökonomie in die Gewerbeordnung 1973 aufgenommen, um Behörden und Parteien vermeidbaren Aufwand zu ersparen. Diese Zielsetzungen werden nunmehr durch die im § 55 Abs. 4 vorgesehene Bestimmung unterlaufen und stehen auch in Widerspruch zu den von der Bundesregierung angestrebten Zielen der Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis.

Im übrigen ist auch aus den Erläuterungen zu § 55 Abs. 4 nicht erkennbar, aus welchen Gründen eine solche zusätzliche Verwaltungsbelastung gerechtfertigt sein soll; jedenfalls ist im Hinblick auf § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1973 eine Mitsprache des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts im Interesse des umfassenden Schutzes der Gewässer nicht notwendig.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Abs. 5 wäre zu bemerken, daß in dem beabsichtigten Beirat für Wasserwirtschaft kein Vertreter von Betreibern von Wasserkraftanlagen vertreten ist, jedoch die Beziehung von solchen Gruppierungen im Interesse der wasserwirtschaftlichen Planung zu liegen scheint. Man könnte daher in den Beirat auch Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs bzw. des österreichischen Vereines zur Förderung von Kleinkraftwerken aufnehmen sowie allfällige bedeutende freiwillige Interessenvertretungen in anderen Bereichen von Wasserbenutzungsanlagen.

- 21 -

Der zweite Satz des Abs. 5 ist sprachlich ungenau. Sein Inhalt könnte in folgende drei Sätze aufgeteilt werden:

"In den Beirat entsendet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zwei Mitglieder. Die Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Länder, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Arbeiterkammetag, der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Österreichische Städtebund sowie der Österreichische Gemeindebund entsenden je ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen."

Zu Art. I Z 19 (Entfall des § 65):

Zum Wegfall der Einrichtung des bevorzugten Wasserbaus wird auf die Ausführungen unter "Allgemeines" hingewiesen.

Die Streichung des § 65 sollte weiters in den §§ 67 Abs. 1 und 69 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 20 (§ 100 Abs. 1 und 2):

Die Überschrift zu § 100 sollte entsprechend der vorgesehenen Neufassung der Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung geändert werden und wie folgt lauten: "Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft".

Die im Abs. 1 lit.g und h vorgesehenen Größenordnungen zur Kompetenzabgrenzung entsprechen 1.000.000 Einwohnergleichwerten.

Im Falle des Wegfalls des Instruments des bevorzugten Wasserbaus müssen geeignete Alternativmöglichkeiten für eine rasche Realisierung von wichtigen Wasserbauvorhaben geschaffen werden. Ein derartiges Instrument kann auch in der Verkürzung des Instanzenzugs gesehen werden.

Es sollte daher in der lit.g die Kompetenzgrenze mit 6 t CSB und in der lit.h mit 10 t CSB festgelegt werden. Diese Grenzen entsprechen 100.000 Einwohnergleichwerten.

Gegen die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 bestehen erhebliche Bedenken wegen der hier vorgesehenen Eingriffe in rechtskräftige Bescheide. Auch ist weder aus dem vorgesehenen Gesetzestext, noch aus den Erläuterungen hiezu ersichtlich, ob es sich bei den hiefür maßgeblichen zwischenstaatlichen Verpflichtungen um alle im Bundesgesetzblatt kundgemachten zwischenstaatlichen Verpflichtungen oder nur um solche, die

- 22 -

keiner Ausführung durch Bundesgesetze bedürfen oder bereits durch Bundesgesetze ausgeführt sind, handelt, sowie, ob spätere derartige Verpflichtungen auch zur Aufhebung vorher rechtskräftig gewordener Bescheide berechtigen sollen.

Weiters ist diese Bestimmung wegen ihrer Unbestimmtheit im Hinblick auf Art. 18 B-VG auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu Art. I Z 21 (§ 102 Abs. 1 lit. d und e):

Durch lit. e von § 102 Abs. 1 im Zusammenhang mit § 55 Abs. 3 in der Fassung der Novelle tritt jenes bereits dort dargestellte verfahrensrechtlich äußerst bedenkliche Phänomen auf, daß der Landeshauptmann gleichzeitig Wasserrechtsbehörde und wasserwirtschaftliches Planungsorgan ist.

Zu Art. I Z 22 (§ 103):

Die neuen Bestimmungen im Abs. 1 sind wesentlich umfangreicher als jene gemäß dem geltenden Wasserrechtsgesetz. Sie würden daher zu wesentlichen Erschwerungen und unverhältnismäßigem Kostenaufwand für die Antragsteller führen. Auch zeigt diese Bestimmung einmal mehr das Bestreben, den Verfahrensaufwand möglichst weitgehend auf den Bewilligungsgeber zu verlagern. Dies entlastet zwar einerseits die Behörde, widerspricht aber andererseits einer tragenden Säule des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes, nämlich dem Grundsatz der Amtsweigigkeit des Verfahrens (§ 39 Abs. 2 AVG 1950). Durch die vorgesehenen erweiterten Verpflichtungen des Bewilligungswerbers aufgrund des neuen Abs. 1, insbesondere der lit. d und q, werden weitreichende Untersuchungen vom Bewilligungswerber verlangt, die in der Regel nur von Privatsachverständigen mit einem hohen Aufwand an Kosten durchgeführt werden können. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß sich die entscheidende Behörde damit in eine gewisse Abhängigkeit von Privatsachverständigen begibt, während nach dem AVG grundsätzlich vorgesehen ist, daß die Beweisaufnahme, soferne Sachverständige dazu notwendig sind, durch Amtssachverständige vorzunehmen ist und die Behörde dem Grundsatz der Amtsweigigkeit entsprechend verpflichtet ist, sich in erster Linie selbst die für die Entscheidung notwendigen Sachverhaltsgrundlagen zu verschaffen. Vor allem bei kleineren Bewilligungsverfahren sind derart umfangreiche Anforderungen nicht zumutbar. Es sollte daher - wie im geltenden Recht -

- 23 -

der erste Satz des Abs. 1 durch die Worte ergänzt werden: "....insoffern sich nicht das eine oder andere Erfordernis nach der Natur des Unternehmens als entbehrlich darstellt." Die Regelung des Abs. 2 des Entwurfes ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Insbesondere die in Abs. 1 lit. d angeführte Forderung, Alternativen auszuarbeiten und der Behörde darzulegen, ist für den Konsenswerber zumeist unzumutbar. Diese Verpflichtung würde bei kleineren Vorhaben unter Umständen bewirken, daß der Planungsaufwand den Realisierungsaufwand übersteigt. Aus dieser Bestimmung könnten sich auch Zuständigkeitsprobleme ergeben, wenn eine Alternative in einem Vorhaben besteht, das gar nicht dem Wasserrecht unterliegt. Schließlich stellt sich die Frage, ob Alternativen nicht überhaupt erst dann erörtert werden sollten, wenn das Primärobject auf erhebliche Schwierigkeiten stößt

Nach lit. e und f muß der Bewilligungswerber selbst beurteilen, welche Personen in ihren Rechten durch das Vorhaben berührt werden könnten und auch nachweisen, wie er diesen Personen Gelegenheit gegeben hat, sich zum Vorhaben zu äußern. Realistisch gesehen ist ein Bewilligungswerber mit der Beurteilung dieser Fragen schlichtweg überfordert, abgesehen von dem damit verbundenen großen Kosten- und Zeitaufwand. Nach ho. Ansicht handelt es sich hiebei auch um eine Überwälzung der Aufgaben der Behörde auf den Genehmigungswerber. Für den Fall, daß die Verständigungspflicht den Antragsteller tatsächlich treffen soll, sollte zumindest darauf Rücksicht genommen werden, daß der vom Antragsteller geforderte Nachweis, die in lit. e genannten Personen vom Vorhaben verständigt zu haben, oft aufgrund faktischer Gegebenheiten undurchführbar ist. Dieser Nachweis müßte daher bei Unzumutbarkeit, jedenfalls bei Großprojekten entfallen.

Auch die in lit. g begehrte Angabe aller angestrebten Zwangsrechte schon bei der Antragstellung scheint viel zu weitgehend und verfrüht. Erfahrungsgemäß ist es am zweckmäßigsten, zunächst ein Genehmigungsverfahren durchzuführen und im Fall der nicht möglichen privatrechtlichen Einigung während der Verhandlung oder innerhalb einer bestimmten Frist danach ein gesondertes Verfahren zur Begründung notwendiger Zwangsrechte vorzusehen.

- 24 -

Ein weiteres besonderes Erschweris stellt das in lit. o formulierte Erfordernis dar, bei Einbringungen in Gewässer Angaben über die Beschaffenheit der Vorflut bei Höchst-, Mittel- und Niedewasser sowie bei den sonst maßgeblichen Wasserführungen zu machen. Damit würde ein Konsenswerber gezwungen werden, kostenlos für die Wasserrechtsbehörde Agenden der Gewässeraufsicht zu übernehmen. Das Erfordernis sollte darauf beschränkt werden, daß der Konsenswerber die mit der Einbringung verbundene Aufstockung der Vorflutbelastung bekanntgibt. Darüber hinaus sollte es Sache der Wasserrechtsbehörde sein, die vor der Einleitung vorhandene Grundbelastung im Wege des Gewässeraufsichtsdienstes festzustellen und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Unmöglich erscheint die Angabe der Beschaffenheit der Vorfluter bei Höchtwasserständen, da diese nicht vorhersehbar beurteilt werden können, und die Beschaffenheit weitgehend vom Anspringen, von Regenentlastungseinrichtungen etc. abhängt. Zu der in lit. q vorgesehenen Verpflichtung zur Ausarbeitung von Maßnahmen für den Störfall wird auf die im § 82a GewO 1973 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988 enthaltenen Störfallregelungen hingewiesen und im Sinne der Einheit der Rechtsordnung eine Angleichung der verwendeten Begriffe angeregt.

Im Abs. 2 scheint die Regelung, daß die Behörde dem Antragsteller die Beibringung weiterer Unterlagen auftragen kann, im Hinblick auf Art. 18 B-VG zu unbestimmt. Außerdem ist völlig unklar, welche weiteren Unterlagen gemeint sein können.

Zu Art. I Z 23 (§ 104):

In jedem Fall ist sicherzustellen, daß die Einrichtung der vorläufigen Überprüfung gemäß dieser Bestimmung sowie die Trennung in Grundsatzgenehmigung und Detailgenehmigung gem. Art. I Z 25 des Entwurfes nicht zu unnötigen Verfahrensverzögerungen führen.

Die Vorlage der Unterlagen im Umfang des § 103, wie sie im Abs. 1 vorgesehen ist, schon für die vorläufige Überprüfung erscheint verfrüht, da hier doch nur die Berührungen öffentlicher Interessen geprüft werden soll.

Zu Art. I Z 25 (§ 111 a):

Die Trennung der Genehmigung von umfangreichen Wasserbauvorhaben, wie Kraftwerksprojekten, in eine grundsätzliche Genehmigung und in Detail-

genehmigungen wurde bereits vom Verwaltungsgerichtshof - zuletzt mit Erkenntnis vom 4.10.1988 über das Kraftwerksprojekt Oberaudorf/Ebbs - als zulässig erklärt. Zu bedenken wird jedoch gegeben, daß - wie das Beispiel des Kraftwerksprojektes Oberaudorf/Ebbs zeigt - eine generelle wasserrechtliche Genehmigung alleine noch nicht zur Ausführung des vorhabens berechtigt, aber Detailprojekte nach Ansicht einiger Sachverständiger vielfach erst nach Bauinangriffnahme festgelegt werden können (z.B. endgültige Ausgestaltung, Gründung einzelner Bauteile, usw.). Es müßte daher seitens der Wasserrechtsbehörde in der Praxis sichergestellt werden, daß es durch die Teilung in generelle Bewilligung und Detailbewilligungen nicht zu einer Pattstellung im Genehmigungsverfahren kommt. Diese Bestimmung kann auch keinen - zumindest teilweisen - Ersatz für die Abschaffung des bevorzugten Wasserbaus bilden. Sie setzt nämlich jedenfalls ein bewilligtes Wasserbauvorhaben voraus, übersieht aber, daß diese Bewilligung grundsätzlich nur gleichzeitig mit dem Enteignungs- und Entschädigungsbescheid erteilt werden soll (siehe §§ 111 Abs. 1 und 117 Abs. 2).

In dieser Bestimmung müßte weiters näher ausgeführt werden, bei welchen Vorhaben die Behörde von dieser Ermessensbestimmung Gebrauch machen kann.

Im Grundsatzverfahren sollten auch jene Parteien und Fachkörperschaften beigezogen werden, die im bisherigen § 108 des Wasserrechtsgesetzes aufgezählt sind. Sonst besteht die Gefahr, daß die Kammern der gewerblichen Wirtschaft ihr bisheriges Mitspracherecht verlieren und erst im Rahmen der Detailgenehmigung wahrnehmen können.

Zu Art. I Z 29:

Auch zu dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen unter "A.Allgemeines" hingewiesen.

Zu Art. I Z 31 (§ 122 Abs. 3):

Diese Bestimmung stellt einen weitgehenden Eingriff in bestehende Rechte, oft auch in Grundrechte, dar. Unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. auch die Ausführungen zu Art. I Z 3 - § 13c des Entwurfes) dürfte sie daher den Erfordernissen des Art. 18 B-VG nicht entsprechen.

Vor allem sollte auch über alle rechtlichen, vor allem schadenersatz-

- 26 -

rechtlichen Konsequenzen eine eingehende Regelung getroffen werden. Beim derzeitigen Wortlaut bleibt weiter unklar, was in jenen Fällen geschehen würde, in denen der betreffende Enteignungsbescheid nicht in Rechtskraft erwächst, sondern unter Umständen völlig aus der Rechtsordnung eliminiert wird.

Im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der nun im Abs. 3 vorgesehenen Regelung um keine Ermessensentscheidung der Behörde, sondern um eine Regelung, die die Wasserrechtsbehörde verpflichtet, bei Vorliegen der angeführten "besonderen öffentlichen Interessen" eine einstweilige Verfügung zu erlassen. Im Abs. 3 sollte es daher statt "Die Wasserrechtsbehörde kann" lauten: "Die Wasserrechtsbehörde hat".

Darüber hinaus lassen die Formulierungen "zur Abwehr schwerwirtschaftlicher Schäden" bzw. "wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen" nach ho. Dafürhalten zwingend den Schluß zu, daß der Passus "oder sonst im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich ist" lediglich dann zum Tragen kommt, wenn eine einstweilige Verfügung zu einer Gefahrenabwehr erforderlich ist. Nach ho. Ansicht ist dies aber unzureichend. Es muß darauf bestanden werden, daß eine einstweilige Verfügung auch dann erlassen werden kann, wenn ein Vorhaben im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext sollte daher vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 33 (§ 137):

Im Hinblick auf die in Art. I Z 33 des Entwurfes vorgesehene Regelung müßte es im § 137 Abs. 2 (neu) des Wasserrechtsgesetzes 1959 eingangs heißen:

"Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so trifft die im Abs. 1 angedrohte Strafe"

Zu Art. I Z 34 (§ 138 Abs. 3 und 4):

Wie bereits zu § 31 Abs. 4 ausgeführt, erscheint auch die im Abs. 3 festgesetzte Verpflichtung des Liegenschaftseigentümers bzw. seines Rechtsnachfolgers zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands zu weitgehend. So ist es z.B. vollkommen unzumutbar, daß der Grundeigentümer verpflichtet wird, Abdichtungsmaßnahmen für undichte Kanäle durchzuführen.

Es wird auch an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, daß nach der bisherigen Praxis die Grundeigentümer im Regelfall der Errichtung solcher Kanalbauwerke oder sonstiger Leitungen in dem Glauben, von einer allfälligen Haftung nicht betroffen zu sein, zugestimmt haben. Zum Begriff "öffentliches Interesse" sollte auch hier wieder ausdrücklich § 105 angeführt werden.

Zu Art. II:

Im Hinblick auf die schwerwiegenden Eingriffe in bestehende Rechte durch den Art. I dieser Novelle erscheint die vorgesehene Ausdehnung der Anwendung auf Anlagen und Rechte, die vor Inkrafttreten dieser Novelle errichtet oder bewilligt wurden, zu wenig sachlich differenziert und daher problematisch. Es sollte jedenfalls überlegt werden, ob nicht zumindest eine entsprechende Entschädigung für den Entzug bestehender Rechte vorgesehen werden müßte.

Im Abs. 1 sollte im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen in den folgenden Absätzen zwischen den Worten "finden" und "auch" eingefügt werden:

"nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen"

Die Bestimmung des Abs. 2 scheint verfassungsrechtlich besonders bedenklich, weil sie einen schwerwiegenden Eingriff in bestehende Rechte und in das Grundrecht auf Eigentum darstellt, wobei nicht einmal eine Entschädigung vorgesehen wird.

Bei den betroffenen Wasserkraftanlagen handelt es sich in vielen Fällen um Eigenanlagen von Betrieben im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, die Grundlage für unzählige Betriebsgründungen waren und einen wichtigen Teil der Eigenkapitalbasis dieser Unternehmen darstellen.

Zugunsten dieser Anlagen wurden unbefristete Wasserrechte eingeräumt, die wohlerworbene alte Rechte sind. Wenn nun nachträglich die Basis dieser Investitionen, das Wasserrecht, in Frage gestellt wird, würde sich auch der diesen Eigenanlagen zugrunde liegende Kalkulationsfaktor ändern. Die Sicherheit für den Fortbestand dieser privaten Wasserkraftanlagen wäre damit gefährdet. Mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen ist auch keinerlei Gewässerverschmutzung verbunden. Es ist daher nicht einzusehen, warum der bestehende Zustand in so schwerwiegender Weise geändert werden soll.

- 28 -

Auch wenn in diesem Zusammenhang das im Art. II genannte Datum "31. Dezember 2005" als frühestmöglicher Zeitpunkt für den Ablauf eines ursprünglich unbefristet erteilten Wasserbenutzungsrechts noch weit entfernt erscheint, kann diese Frist im Hinblick auf die sehr kapitalintensiven Investitionen nicht akzeptiert werden. Im Sinne einer geordneten, gedeihlichen Entwicklung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Baues neuer Eigenanlagen, darf es durch den Gesetzgeber weder heute noch in Zukunft zu Unsicherheiten und einer Infragestellung des Wasserrechts kommen.

Schließlich wird davon ausgegangen, daß Abs. 2 auf Bewilligungen, die vor Inkrafttreten der geplanten Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 auf die Dauer von Bergbauberechtigungen (des Unternehmens) erteilt wurden, keine Anwendung findet, d.h., daß solche Bewilligungen auch nach Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 als auf die Dauer der Bergbauberechtigungen (des Unternehmens) erteilt gelten. Zur Klarstellung sollte daher im Art. II Abs. 2 des Entwurfes folgender Satz angefügt werden:

"Die Bewilligungsdauer von auf die Dauer der Bergbauberechtigungen (des Unternehmens) erteilten Wasserbenutzungsrechten bleibt unberührt."

Die im Abs. 3 genannte Frist zur Anpassung von Anlagen an den Stand der Technik bis 31.12.1995 ist jedenfalls viel zu kurz geraten. Darüber hinaus ist eine Durchführungsverordnung notwendig, die den Stand der Technik klar erkennen läßt. Ohne eine derartige Verordnung ist eine allfällige Anpassungsnotwendigkeit für den Wasserberechtigten nur schwer beurteilbar.

Bei manchen Wasserkraftanlagen kann im Hinblick auf eine unwirtschaftliche Anpassungsmaßnahme (wie dies der Entwurf derzeit vorsieht) bereits zu diesem Zeitpunkt ein unbefristetes Wasserrecht für verwirkt erklärt werden - dies kommt einer vorzeitigen Enteignung gleich, die verfassungsrechtlich in dieser Form bedenklich ist.

Im Hinblick darauf, daß ältere Wasserrechte zu verschiedensten Zeitpunkten bewilligt wurden, z.B. bei Wasserwerksgenossenschaften mit verschiedensten Wasserrechten, können sich plötzlich die verschiedensten Konsequenzen ergeben, die offenbar keineswegs beabsichtigt sind: z.B. hat eine Wasserwerksgenossenschaft das Recht, einen Mühlbach abzuleiten, -was häufig der Fall ist - dies aufgrund eines unbefristeten

- 29 -

Wasserrechts. Wenn nun dieser Wasserwerksgenossenschaft ein Anpassungsauftrag erteilt wird, kann dadurch in eine Wasserkraftanlage eingegriffen werden, die eventuell erst nach 1980 nach dem "damaligen Stand der Technik" errichtet wurde und jetzt durch diese Anpassungsmaßnahme erhebliche Nachteile erleidet, wenn vorzeitig in die Rechte des Betriebes eingegriffen wird. In dieser Form wären die Übergangsbestimmungen abzulehnen, weil hier - wie oben ausgeführt - Dritte Nachteile erleiden können, obwohl in deren Rechte gar nicht eingegriffen werden dürfte.

Abs. 4 sollte ersatzlos gestrichen werden, da er eine mit dem Gedanken der Rechtssicherheit nicht vereinbare Rückwirkung des Gesetzes enthält. Diese Bestimmung würde zur Haftung des Grundeigentümers für die bereits errichteten Wasserbenutzungsanlagen führen. Es liegt auf der Hand, daß es zu äußerst unbilligen Härten kommt, wenn ein Grundstückseigentümer, der zwar von einer ehemaligen Anlage auf dem von ihm erworbenen Grund wußte, nicht jedoch von der Verletzung von Sorgfaltspflichten durch den Voreigentümer, nun plötzlich zu Sanierungsmaßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen herangezogen werden kann. Diese rückwirkende Haftung der Grundeigentümer ist mit aller Entschiedenheit abzulehnen.

Nach ho. Auffassung ist es daher unbedingt erforderlich, den Entwurf noch einmal zu überarbeiten und dabei auch auf eine Abstimmung mit den Vorschriften in der EG zu achten. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß das ho. Ressort die Abhaltung von interministeriellen Gesprächen noch vor Ausarbeitung der Regierungsvorlage für dringend notwendig hält.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 29. Dezember 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

